

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Z in der Verwaltungsstrafsache gegen Name-Beschuldigter, in Adresse-Beschuldigter, betreffend Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 2 Parkometerabgabeverordnung in Verbindung mit § 4 Abs 1 Parkometergesetz 2006 über die Beschwerde des Beschuldigten vom 23. April 2014 gegen das Straferkenntnis des Magistrat der Stadt Wien MA 67 vom 27. März 2014, MA 67-PA-575867/4/3 nach durchgeführter mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro (20% der verhängten Geldstrafe) binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten. Als Vollstreckungsbehörde wird gemäß § 25 Abs 2 BFGG der Magistrat der Stadt Wien bestimmt.
- III. Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde unzulässig.

Entscheidungsgründe

Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Beschwerdeführers (Bf) gegen das oben angeführte Straferkenntnis betreffend Verwaltungsübertretung dem Bundesfinanzgericht vorgelegt.

Dem gleichzeitig übermittelten Beschwerdeakt der belangten Behörde ist folgendes zu entnehmen:

Nach den Angaben des Überwachungsorgans der Stadt Wien hat der Bf das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XXX am 2. November 2013 in Abstelladresse um 18:23 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne

dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben.

Der Magistrat der Stadt Wien erließ am 21. Februar 2014 eine Strafverfügung wegen fahrlässiger Verkürzung der Parkometerabgabe und verhängte eine Geldstrafe von 60 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden.

Gegen diese Strafverfügung wurde vom Bf Einspruch erhoben. In dem Einspruch wurde ausgeführt:

".....Es ist richtig, dass ich das Fahrzeug am 2.1.2013 (soll heissen 2.11.2013, Anmerkung Bundesfinanzgericht) in der AbstellstrasseHausnummer abgestellt habe. An diesem Tag besuchte ich..... die Esoterikmesse in der Wiener Stadthalle. Was mir jedoch beim Verlassen des Autos unbewusst war, ist, dass es sich bei der Abstellstrasse um eine gebührenpflichtige Kurzparkzone handelt. Denn die Beschilderung, die eine Kurzparkzone kennzeichnet, fehlte. Daher war ich der Annahme, das Auto ordnungsgemäß abgestellt zu haben. Daher habe ich weder fahrlässig gehandelt noch die Parkometerabgabe verletzt. Aus meiner Sicht ist die Stadt Wien dafür verantwortlich, Kurzparkzonen so zu kennzeichnen, dass diese für jeden Verkehrsteilnehmer eindeutig ersichtlich sind. In der Abstellstrasse ist es definitiv anders. Eine exakte Beschilderung fehlt.

Diese Tatsache stellte sich auch in dem Gespräch mit einem Parkraumüberwacher heraus. Dieser sagte mir sinngemäß folgende Worte: ".....Ich weiß, dass die Beschilderung hier in der Abstellstrasse und in den angrenzenden Bezirken schlecht ausfallen ist"

Die Stadt Wien hat daher die Aufgabe, die Verkehrszeichen in der Abstellstrasse zu kontrollieren und Änderungen vorzunehmen.

Somit ist für mich eindeutig dargelegt, dass von einer Strafe abzukommen ist. Denn eine Strafe wäre nur dann zulässig, wenn ein Vergehen vorliegt. Ein Vergehen liegt vor, wenn mir bewusst ist, dass ich durch mein Handeln gegen das Gesetz verstöße. Doch in meinem Fall ist das definitiv anders. Ich denke spätestens nach Begehung der Abstellstrasse würde auch für Sie ersichtlich sein, dass ich von einer Strafe freizusprechen bin."

Der Magistrat der Stadt Wien erließ gegen den Bf ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

"Sie haben am 2.11.2013 um 18:23 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Abstelladresse, mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XXX folgende Verwaltungsübertretung begangen: Abstellen des Fahrzeugs ohne dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben. Die Parkometerabgabe wurde daher fahrlässig verkürzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 5 Abs 2 Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung.

Gemäß § 4 Abs 1 Parkometergesetz 2006 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 60,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes). Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 70,00."

In der Begründung führte die Behörde aus, dass sich der Abstellort zum Tatzeitpunkt innerhalb eines ordnungsgemäß kundgemachten Kurzparkzonenbereiches befunden habe. Dieser sei ordnungsgemäß gekennzeichnet, wenn an allen Einfahrtmöglichkeiten Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" und an allen Ausfahrtsstellen Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" angebracht seien. Zusätzlich sei an jeder Einfahrtmöglichkeit in den gegenständlichen Bereich das Wort "ZONE" auf der Fahrbahn angebracht. Bei Anwendung der für einen Fahrzeuglenker im Straßenverkehr nötigen Aufmerksamkeit hätte der Bf den Bestand der Kurzparkzone erkennen müssen. Es sei davon auszugehen, dass sich jeder Lenker eines Fahrzeuges mit den für die Benützung von Straßen bedeutenden Vorschriften vertraut machen und nötigenfalls an kompetenter Stelle Erkundigungen einziehen müsse. Da der Bf dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, sei die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht unverschuldet.

Der Bf erhob Beschwerde gegen das Straferkenntnis und brachte darin vor:

".....§ 5 Abs 2 VStG1991 besagt Folgendes: 'Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwiderhandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.' diese Unkenntnis wurde mit dem Einspruch aus meiner Sicht eindeutig bewiesen. Daher bin ich von einer Strafe freizusprechen. Hätte ich nämlich gewußt, dass es sich um eine Kurzparkzone handelt, dann hätte ich mein Auto natürlich mit einem Parkschein gekennzeichnet.

..... über meine Internetrecherche, die im Zuge des Strafmandates entstanden ist. Dazu habe ich folgende Wien-Tabelle erstellt. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, gilt für den Bereich der Stadthalle sowohl die flächendeckende Kurzparkzone als auch eine Sonderregelung. Und diese Sonderregelung wird in meinem Fall schlagend. Denn der besagte Tatzeitpunkt war Samstag Zu diesem Zeitpunkt war mir diese Sonderregelung jedoch unbewusst. Wer ist verantwortlich, die Sonderregelungen dem Autofahrer zu kommunizieren? Bis dato ist es in der Stadt Wien einfach unüblich gewesen, dass Samstage, Sonntage und Feiertage von einer Kurzparkzone betroffen sind.

..... das Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" schwer auffindbar ist. Erst nachdem mir ein Parkraumüberwacher erklärte, wo sich das Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" tatsächlich befände, konnte ich das Verkehrszeichen irgendwo

am Gürtel entdecken. gehören Sonderregelungen gesondert gekennzeichnet. Personen der Stadt Wien raubten mir die Möglichkeit selbstständig zu entscheiden, da die explizite Kennzeichnung der Sonderregelung fehlt. Und jetzt möchte mich die Stadt Wien meines Geldes berauben. Ich denke, Sie überschreiten eine Grenze. Ich bin von einer Strafe freizusprechen.

..... stelle ich nun hiermit den Antrag auf eine mündliche Verhandlung"

In der mündlichen Verhandlung brachte der Bf vor:

Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten:
Von Beruf sei er Prozessmodellierer bei der Pensionsversicherungsanstalt gewesen,
gegenwärtig sei er als arbeitssuchend beim AMS gemeldet (seit 1.4.2012)und schreibe
an einem Buch über Selbstfindung. Er beziehe Notstandshilfe vom AMS in der Höhe von
€ 34 Tagessatz etwa (seit Ende 2012). Er besitze kein Vermögen, sei ledig und habe keine
Sorgepflichten.

Zur Sache führt der Beschwerdeführer aus:

Es sei richtig, dass er zu dem angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort mit seinem
Auto gestanden habe, ohne einen Parkschein ausgefüllt zu haben. Dies deswegen, weil
ihm nicht bewusst gewesen sei, dass er in einem Kurzparkzonenbereich stehe und daher
eine Gebühr zu entrichten habe.

Der Bf legte neun Fotos vor, aus denen die Beschilderung bei der Einfahrt in den
Kurzparkzonenbereich der Stadthalle aus mehreren Einfahrtmöglichkeiten und
Blickwinkeln ersichtlich ist (die Fotos wurden zur Niederschrift genommen). Der Bf
wies dabei darauf hin, dass bei der Einfahrt vom Gürtel in die Hütteldorferstraße
der Fahrzeuglenker eine sehr komplexe Kreuzungssituation (Überquerung von
Fußgängerübergängen, Radfahrwegen, Straßenbahnschienen und die Gegenfahrbahn
des äußeren Gürtels) bewältigen müsse. Wenn man das endlich geschafft habe, sei man
schon im Kurzparkzonenbereich und habe die Eingangsschilder bereits passiert. Die
blaue Zonenmarkierung sei dort entfernt worden, weil auch bereits der Gürtel in diesem
Abschnitt Kurzparkzonenbereich sei. Als aufmerksamer Verkehrsteilnehmer müsse er
sich vorrangig um die vorschriftsmäßige Überquerung des Gürtels und Einfahrt in die
Hütteldorferstraße bemühen. Sobald der Abbiege/Einbiegevorgang beendet sei, befindet er
sich bereits in der Kurzparkzone. Die Schilder seien schon hinter ihm und damit außerhalb
seines Wahrnehmungsbereiches. Wären die Straßenzüge im Stadthallenbereich
unmittelbar gekennzeichnet, wie das bei den Geschäftsstraßen der Fall sei, dann wäre es
leicht erkennbar, dass er gebührenpflichtig sei. Dann hätte er einen Parkschein ausgefüllt
und keine Beschwerde erheben müssen. Da bei den flächendeckenden Kurzparkzonen
üblicherweise die Kurzparkzone von Montag bis Freitag von 9 bis 19 oder 9 bis 22
Uhr gebührenpflichtig sei, komme ein Fahrzeuglenker auch nicht auf die Idee, dass er
sich am Wochenende in einem gültigen Kurzparkzonenbereich befinden könne, selbst
wenn er die blaue Bodenmarkierung "ZONE" überquere. Er möchte daher mit seiner
Beschwerde aufzeigen, dass die Kennzeichnung der Kurzparkzone im Stadthallenbereich

den Fahrzeuglenkern nicht entgegen komme und sie daher zur Abgabenverkürzung verleitet würden, auch wenn diese vom den Fahrzeuglenkern gar nicht beabsichtigt wäre. Seitens des Beschwerdeführers wurde abschließend die Stattgabe seiner Beschwerde beantragt.

Das Bundesfinanzgericht hat über die Beschwerde erwogen:

Das Bundesfinanzgericht stellt folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Bf hat das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XXX am 2. November 2013 in Abstelladresse um 18:23 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben.

Im Bereich rund um die Stadthalle (das gesamte Straßennetz abgegrenzt durch die Gablenzgasse, Neubaugürtel, Felberstraße, Johnstraße und Auf der Schmelz) wurde mit Verordnung vom 9. August 2012, MA 46 - DEF/10391/12, das Parken für Fahrzeuge aller Art von Montag bis Freitag von 9 bis 22 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 18 bis 22 Uhr auf die Dauer von zwei Stunden beschränkt. Dieser Bereich galt ab diesem Zeitpunkt als Kurzparkzone.

Die Verordnung wurde durch Anbringen von entsprechenden Straßenverkehrszeichen am 1. Oktober 2012 kundgemacht und trat mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Diese Sachverhaltsfeststellungen sind aktenkundig. Dagegen sprechende Umstände wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund durfte das Bundesfinanzgericht die obigen Sachverhaltsfeststellungen gemäß § 45 Abs 2 AVG als erwiesen annehmen.

Nach Feststellung des Sachverhaltes hat das Bundesfinanzgericht über die Beschwerde rechtlich erwogen:

Mit dem Wiener Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben (LGBI 2013/45, vom 16.12.2013) wurde die Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren betreffend das Abgabenrecht und das abgabenrechtliche Verwaltungsstrafrecht des Landes Wien ab 1.1.2014 gemäß Art 131 Abs 5 B-VG auf das Bundesfinanzgericht übertragen, weshalb über die verfahrensgegenständliche Beschwerde das Bundesfinanzgericht zu entscheiden hatte (vgl § 5 WAOR idF LGBI 2013/45).

Gemäß § 1 Abs 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der Fassung ABI. der Stadt Wien Nr. 52/2011 ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) eine Abgabe zu entrichten.

Der Begriff "Abstellen" umfasst sowohl das Halten als auch das Parken im Sinne der StVO 1960 von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs 2 Z 1 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 52/2011).

Gemäß § 5 Abs 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung in der Fassung ABI. der Stadt Wien Nr. 52/2011 sind zur Entrichtung der Abgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Gemäß § 1 Wiener Kontrolleinrichtungenverordnung in der Fassung ABI. der Stadt Wien Nr. 33/2008 sind Parkscheine nach dem Muster der Anlagen als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), zu verwenden.

Gemäß § 3 Abs 1 Wiener Kontrolleinrichtungenverordnung in der Fassung ABI. der Stadt Wien Nr. 33/2008 haben Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen ist zu entnehmen, dass jeden Verkehrsteilnehmer, der sein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, die Verpflichtung trifft, Parkscheine zu verwenden und diese richtig zu entwerten und richtig anzubringen. Im vorliegenden Fall hat der Bf das Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne einen Parkschein auszufüllen. Er hat damit das objektive Tatbild des Abstellens des Fahrzeugs ohne die dafür vorgeschriebene Abgabe zu entrichten, erfüllt. Er hat somit die Parkometerabgabe verkürzt und damit die im Straferkenntnis angeführte Verwaltungsübertretung begangen.

Gemäß § 38 VwG VG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG 1991) und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörden in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet haben oder anzuwenden gehabt hätten.

Das VStG 1991 normiert in § 5 Abs 1 VStG 1991 den Tatbestand der Schuld. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der

Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Normverstoß hat Indizwirkung für das Vorliegen fahrlässigen Handelns.

Die den Straftatbestand normierende relevante Verwaltungsvorschrift findet sich in § 4 Abs 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. 2006/09 idF LGBI. 2012/45, die keine besonderen Schuldvoraussetzungen fordert. Es genügt für die Strafbarkeit daher fahrlässiges Verhalten.

Der Fahrlässigkeitsbegriff des § 5 VStG 1991 umfasst auch die unbewusste Fahrlässigkeit, also das sorgfaltswidrige Verkennen der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung. Unbewusst fahrlässig handelt, wer näher umschriebene Sorgfaltsanforderungen außer Acht lässt und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Soweit eine verwaltungsrechtliche (generelle oder individuelle) Norm dem Einzelnen eine Pflicht auferlegt, ist dieser auch dazu verhalten, die entgegenstehenden Hindernisse im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu beseitigen; die Rechtsprechung verlangt insoweit eine durchaus beträchtliche Anspannung der Kräfte.

Unkenntis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nach § 5 Abs 2 VStG 1991 nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Gemäß § 5 Abs 2 VStG 1991 führt der **unverschuldet** Irrtum zur Straflosigkeit des Täters. Diese Bestimmung ist in einem engen Sachzusammenhang mit den Regelungen zur Zurechnungsfähigkeit (§ 3 Abs 1 VStG 1991), zur Strafummündigkeit (§ 4 Abs 1 VStG 1991) und jenen zum entschuldigenden Notstand (§ 6 VStG 1991) zu sehen.

Der **verschuldet** Irrtum lässt die Strafbarkeit des Täters bestehen.

Bei den meisten Verwaltungsbereichen bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten daher die Verbotsunkenntnis vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hiezu – über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. Der VwGH spricht davon, dass der Täter hinsichtlich einer solchen Erkundigungspflicht die „nach seinen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt“ anzuwenden hat (zB VwSlg 7528 A/1969). Der VwGH bejaht eine solche Erkundigungspflicht praktisch durchgehend bei der Teilnahme am Straßenverkehr (zB VwSlg 10.262 A/1980). Nach ständiger Rechtsprechung besteht eine solche Erkundigungspflicht für alle in Betracht kommenden Verhaltensregeln; und daher nicht nur in Bezug auf gesetzliche Regelungen, sondern auch auf Vollzugsakte (also den Inhalt von Bescheiden und/oder Verordnungen, etwa Straßenverkehrsschilder).

Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Irrtum jedenfalls vorwerfbar (vgl. VwGH 10. 2. 1999, 98/09/0298); er

trägt diesfalls „das Risiko des Rechtsirrtums“ (zB VwGH 30. 11. 1981, 81/170/0126). Der Irrtum ist diesfalls nicht erwiesenermaßen unverschuldet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben sich Fremde – so wie Inländer – über die (für sie jeweils verhaltensbezogenen) einschlägigen Vorschriften zu informieren; und zwar gegebenenfalls bereits vor Einreise nach Österreich (vgl. VwGH 19. 6. 1996, 95/21/1030); im Zweifel ist bei der Behörde anzufragen. Eine Verletzung dieser Erkundigungspflicht führt zur Vorwerfbarkeit eines etwaigen Irrtums (vgl. VwGH 9. 3. 1995, 93/18/0350).

Von einem verkehrstüchtigen Verkehrsteilnehmer ist zu erwarten, dass er rechtmäßig aufgestellte Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln beachtet und dass er fähig ist, eine Vorschrift zwischen den Verkehrszeichen "Anfang" und "Ende" auch dann im Gedächtnis behalten zu können, wenn diese Vorschrift einen größeren Zonenbereich betrifft. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich bei dem Verkehrsteilnehmer um einen ausländischen oder nicht ortskundigen Touristen handelt (VwGH 27.10.1997, 96/17/456).

Der Bf hat vor dem Besuch der Stadt Wien die notwendigen Erkundigungen betreffend die geltenden Kurzparkzonenbereiche und die zeitliche Geltung der Kurzparkzonen unterlassen und damit die ihn als Verkehrsteilnehmer treffende Erkundigungspflicht verletzt. Weiters hat er bei seiner Einfahrt in den Kurzparkzonenbereich rund um die Stadthalle die gebotene Aufmerksamkeit auf die Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln außer Acht gelassen. Dies ist ihm als Fahrlässigkeit anzulasten.

Hinsichtlich Kundmachung der Kurzparkzonenverordnung räumt der Bf selbst ein, dass er nach Anleitung durch ein Parkraumüberwachungsorgan die entsprechenden Straßenverkehrszeichen tatsächlich entdecken konnte. Es steht somit außer Streit, dass die Kurzparkzone ordnungsgemäß kundgemacht war.

Für eine mangelnde Strafmündigkeit, eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit oder einen entschuldigenden Notstand ergaben sich aus dem Akteninhalt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine Anhaltspunkte. Der Bf unterlag damit keinem entschuldbarem Irrtum. Da der Bf somit die Parkometerabgabe aufgrund der Verletzung seiner Erkundigungspflicht und unter Außerachtlassung der gebotenen Aufmerksamkeit fahrlässig verkürzt hat, hat er strafbar gehandelt.

Der Bf führt in seiner Beschwerde an, dass er von einer Strafe freizusprechen sei, da ihm der Verstoß gegen das Gesetz nicht bewusst gewesen sei, da er die übertretene Verwaltungsvorschrift nicht gekannt habe.

Gemäß § 45 Abs 1 VStG 1991 ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten im Fall der Z 4 leg.cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

§ 45 VStG 1991 enthält eine vollständige Aufzählung der Einstellungsgründe. Keiner dieser Einstellungsgründe ist im vorliegenden Fall gegeben. Insbesondere ist aus den Ausführungen zur Fahrlässigkeit und zur Vorwerfbarkeit der Unkenntnis der eingerichteten Kurzparkzone sowie zur Strafbemessung weiter unten erkennbar, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und das Verschulden des Bf nicht gering sind und damit der für die Strafverfolgung notwendige Aufwand nicht unverhältnismäßig ist. Andernfalls würde der von der Rechtsprechung entwickelte Sorgfaltsmaßstab, der die Erkundigungspflicht beinhaltet, ausgehöhlt werden.

Dem Beschwerdebegehren, das gegenständliche Verfahren einzustellen, kann daher nicht gefolgt werden.

Zur Strafbemessung

Gemäß § 4 Abs 1 Parkometergesetz sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG 1991 sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.

Nach § 19 Abs 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Auf Grund des oben festgestellten Sachverhaltes ist der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

Dafür, dass es dem Bf nicht möglich oder zumutbar gewesen sei, seiner Verpflichtung zum richtigen Ausfüllen des Parkscheines nachzukommen, bestehen keine Anhaltspunkte. Vielmehr hat der Bf die für einen Fahrzeuglenker gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er seiner Erkundigungspflicht vor Antritt der Fahrt nicht nachgekommen ist. Der Bf hat damit die Parkomterabgabe zumindest fahrlässig verkürzt (§ 5 VStG 1991). Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

Bei der Strafbemessung war gemäß § 19 VStG 1991 zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Abgabenentrichtung und dem vorgelagert, am richtigen Ausfüllen des Parkscheins besteht. Werden die hiefür vorgesehenen Kontrolleinrichtungen nicht richtig entwertet, entgehen der Gemeinde Wien die entsprechenden Abgaben. Angesichts der hohen Hinterziehungs- und Verkürzungsanfälligkeit der Parkometerabgabe ist eine Bestrafung in einer Höhe geboten, die sowohl eine individualpräventive als auch eine generalpräventive Wirkung entfaltet.

Der Bf hat keine Sorgepflichten und bezieht seit Ende des Jahres 2012 Notstandshilfe.

Als Milderungsgrund kommt die bisherige Unbescholtenheit des Bf zum Tragen.

Die vom Bf angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der angeführte Milderungsgrund wurden insoweit bei der Strafbemessung berücksichtigt, als die Strafe vor dem Hintergrund des bis 365 Euro reichenden Strafrahmens mit 60 Euro im unteren Bereich des Strafsatzes (unterstes Sechstel) festgesetzt wurde.

Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs 1 und 1a VStG 1991 sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs 1 VStG 1991 idF BGBl I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Zur Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG die ordentliche Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern folgt dieser in den oben angeführten Erkenntnissen (insbesondere zur Erkundigungspflicht VwSlg 7528 A/1969; VwSlg 10.262 A/1980; VwGH 19. 6. 1996, 95/21/1030; VwGH 9. 3. 1995, 93/18/0350; Vorwerbarkeit des Irrtums VwGH 10. 2. 1999, 98/09/0298; zum Risiko des Rechtsirrtums VwGH 30. 11. 1981, 81/170/0126; zur Informationspflicht für Touristen VwGH 27.10.1997, 96/17/456) zum Ausdruck gebrachten Judikaturlinie.

Aus diesem Grund war gemäß § 25a Abs 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Wien, am 31. März 2015